

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der
Mittagsbetreuung und der Ganztagschulen
vom 23.03.2018 in der Fassung vom 20.03.2025

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Benutzung der Einrichtungen der Mittagsbetreuungen an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und für die Mittagsverpflegung an den Grundschulen sowie an der Mittelschule Weinberger Straße Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtungen nach § 1 besucht, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in diesen Einrichtungen angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind monatlich zum ersten des Monats fällig. Fällt der erste des Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag so ist die Fälligkeit am nächsten Werktag.
Erfolgt die Anmeldung während des Monats, so ist die volle Monatsgebühr sofort fällig.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen werden nach tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen erhoben.

§ 4
Höhe der Gebühren ab dem Schuljahr 2025/2026

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung beträgt für eine tägliche Besuchszeit

bis:	monatlich:
14.00 Uhr	30,00 € für das erste Kind 18,00 € für das zweite und jedes weitere Kind
15.30 Uhr	60,00 € für das erste Kind 36,00 € für das zweite und jedes weitere Kind
16.00 Uhr	72,00 € für das erste Kind 43,00 € für das zweite und jedes weitere Kind

(2) Die Gebühr wird in voller Höhe auch für angefangene oder Teilmonate fällig.

(3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt pro Tag 4,20 €.